

## Satzung

### Richthofen'scher Familienverband e.V.



#### §1

##### *Name und Sitz:*

Der Verein führt den Namen

#### **"Richthofen'scher Familienverband"**

mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Baden-Baden.

Der Verein ist nicht Rechtsnachfolger früherer, allenfalls noch bestehender Richthofen'scher Familienverbände und Stiftungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2

##### *Zweck des Vereins:*

Der Verein hat die Aufgabe:

die christlich-abendländische Tradition der Familie zu wahren,  
die Erinnerung an die schlesische Heimat zu pflegen,  
den Zusammenhalt seiner Mitglieder in verwandtschaftlichem Geist zu fördern,  
die Familiengeschichte und -matrikel fortzuführen,  
die Archivalien zu sammeln und zu verwalten,  
die Jugend zu betreuen und  
bedürftigen Familienangehörigen zu helfen.

Der Verein verfolgt keine politischen Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### § 3 *Mitgliedschaft:*

Der Verein setzt sich aus **ordentlichen** und **außerordentlichen** Mitgliedern zusammen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme vorbehaltlich der Zustimmung des Familientages entscheidet.

#### **1. Ordentliche Mitgliedschaft:**

Antragsberechtigt sind alle volljährigen männlichen und weiblichen, Namensträger, gleichviel ob letztere ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden sind, sowie frühere Namensträger, die den Familiennamen durch Geburt erworben und mit der Eheschließung abgelegt haben.

Ist der Name "Richthofen" durch Adoption oder Legitimation erworben, kann die Aufnahme in den Verein erfolgen, falls Adoption oder Legitimation durch den Familientag nicht beanstandet werden.

Nur die ordentlichen Mitglieder haben im Familientag Sitz und Stimme.

#### **2. Außerordentliche Mitgliedschaft:**

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Personen beiderlei Geschlechts, die - ohne Namensträger zu sein - mit der Familie verwandt oder verschwägert sind.

Die außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Familienzusammenkünften und Verwandtentreffen sowie allen sonstigen karitativen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftlich erklärten Austritt aus dem Verein zum Jahresende,
- b) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) Ablegung, außer bei Eheschließung geborener Namensträger, oder Aberkennung des Familiennamens,
- d) Ausschluß seitens des Familientages.

Der Ausschluß kann mit Zweidrittelmehrheit der von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen erfolgen, wenn ein Mitglied, trotz wiederholter Mahnung, seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt oder unehrenhafte Handlungen begeht.

In schwerwiegenden Fällen ist der Vorstand befugt, von sich aus - vorbehaltlich der Genehmigung des Familientages - einen Unwürdigen aus dem Verein auszuschließen und dies gegebenenfalls öffentlich bekannt zu geben.

## §4

### *Vereinsvermögen:*

Jahresbeiträge und Spenden bilden das Vereinsvermögen.

#### **1. Jahresbeitrag:**

Die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird jeweils vom Familientag für die folgenden zwei Jahre festgesetzt. Der Beitrag ist in der ersten Hälfte jeden Kalenderjahres dem Schatzmeister zu überweisen. Nicht fristgemäß gezahlte Beiträge können nach vorgängiger Mahnung durch Nachnahme erhoben werden.

Durch Beschluß des Vorstandes können in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Entsprechende Gesuche sind an den Schatzmeister zu richten.

Die Jahresbeiträge dienen in erster Linie zur Deckung der laufenden Geschäftskosten.

#### **2. Spenden:**

Die Spenden sind, sofern nicht der Spender ausdrücklich ein anderes bestimmt, getrennt von den Jahresbeiträgen zu verwalten und möglichst sicher anzulegen. Sie sollen dem Aufbau einer künftigen neuen Familienstiftung dienen.

Über den Zinsertrag des Spendenfonds kann der Vorstand nach freiem Ermessen zu Gunsten bedürftiger Familienangehöriger verfügen.

Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Vorstand, der sie dem Schatzmeister übertragen kann. In diesem Falle ist der Schatzmeister zur vollen Vertretung befugt; er hat im Innenverhältnis die ihm erteilten Weisungen zu beachten.

## §5

### *Organe des Vereins:*

Die Organe des Vereins sind:

1. der Familientag,
2. der Vorstand.

## §6 *Der Familientag:*

Der Familientag wählt den gesamten Vorstand und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten.

Die ordentlichen Familientage werden alle zwei Jahre abgehalten, außerordentliche, soweit dies der Vorstand für geboten hält.

Zeit und Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.

Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Weise, daß zwischen dem Tag der Aufgabe zur Post und dem Tag der Versammlung eine Frist von acht Wochen für ordentliche und eine solche von vierzehn Tagen für außerordentliche Familientage liegen muß.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder muß der Vorstand den Familientag innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen.

Anträge und Vorschläge ordentlicher Mitglieder, über die auf dem Familientag beraten und Beschluß gefaßt werden soll, müssen dem Schriftführer spätestens 14 Tage vor dem Familientag schriftlich zugeleitet werden.

Die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Bericht des Vorstandes über das Geschehen seit dem letzten Familientag,
- b) Vorlage der Jahresabschlüsse mit Belegen,
- c) Wahl eines Rechnungsprüfers,
- d) Genehmigung des Kassenabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- e) etwaige Anträge auf Satzungsänderung,
- f) Neu- und Ergänzungswahl des Vorstandes,
- g) Verschiedenes.

Den Vorsitz auf dem Familientag führt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder - bei deren Verhinderung - ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Familientag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, die jedoch mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten ausmachen muß.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Ein Abwesender kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Mehr als fünf Personen kann ein Bevollmächtigter nicht vertreten.

Über den Abstimmungsmodus entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht die Satzung oder die Mehrheit der Anwesenden ein anderes bestimmen. Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden überhaupt nicht oder nicht eindeutig ausdrücken, sind ungültig.

**§7**  
*Der Vorstand:*

Der Vorstand wird vom Familientag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem / der

- Vorsitzenden,  
1. Stellvertretenden Vorsitzenden,  
2. Stellvertretenden Vorsitzenden,  
Schriftführer/in,  
Schatzmeister/in,  
Jugendsprecher/in.

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der alte Vorstand die Geschäfte kommissarisch fort, bis der neue gewählt ist.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes, die gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in den vom Vorsitzenden mit zweiwöchiger Frist einzuberufenden Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für bindende Beschlüsse des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zwei weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand wirkt zugleich als Vertrauens- und Ehrenrat. Als solcher hat er die Aufgabe:

- a) sobald ihm ein unehrenhaftes Verhalten eines Vereinsmitgliedes zur Kenntnis kommt, auf dieses durch Rat und Ermahnung oder in sonst geeigneter Weise einzuwirken,
- b) seinen diesbezüglichen Einfluß möglichst auch auf solche Familienmitglieder auszudehnen, die dem Verein nicht beigetreten sind,
- c) auf Ersuchen des Familientages oder einzelner Mitglieder die Regelung bei Streitigkeiten sowie die Regelung und Schlichtung ihm unterbreiteter oder sonst bekannt gewordener Angelegenheiten zu übernehmen.

Als Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder lediglich ihre Auslagen auf Kostennachweis ersetzt.

Der Vorstand hat eine Matrikel der Vereinsmitglieder anzulegen und sie entweder selbst oder unter seiner Verantwortlichkeit durch ein beauftragtes ordentliches Mitglied des Vereins führen zu lassen.

Als Grundlage hierfür haben alle Vereinsmitglieder dem Vorstand oder dem von ihm Beauftragten binnen vier Wochen Mitteilung zu machen von allen sie und ihre engere Familie betreffenden Ereignissen, wie Geburten, Eheschließungen und -scheidungen, Todesfällen und Wohnungsänderungen. Ernennungen und Beförderungen im Staatsdienst sowie Berufstätigkeit und -wechsel u.ä. sind nur auf Grund persönlicher Mitteilung eines Vereinsmitgliedes auszuwerten.

Ferner soll der Vorstand Sorge tragen für die Fortführung der Familiengeschichte und -matrikel, die Einrichtung und Verwaltung des Familienarchivs und die Sammlung wichtiger Familiennachrichten, möglichst in urkundlicher Form.

## **§8**

### *Sitzungsprotokolle:*

Die Verhandlungen des Familientages und die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren und von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§9**

### *Entscheidung bei Streitigkeiten:*

Der Familientag entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges über Beschwerden von Mitgliedern gegenüber dem Vorstand sowie über Streitigkeiten bezüglich der Ausführung und Auslegung der Satzungsbestimmungen.

## **§ 10**

### *Auflösung des Vereins:*

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß des Familientages. Sie bedarf der Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen, die jedoch mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten ausmachen muß.

Bei der Auflösung des Vereins ist über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

**Baden-Baden, den 11. Juni 1960**

1. Ulrich Freiherr von Richthofen
2. Dr. Wilhelm Freiherr von Richthofen
3. Bolko Freiherr von Richthofen
4. Friedrich-Wilhelm Freiherr von Richthofen
5. Dr. Hartmann Freiherr von Richthofen
6. Friedrich Graf von Richthofen
7. Siegfried Freiherr von Richthofen
8. Donat-Oswald Freiherr von Richthofen
9. Heino Freiherr von Richthofen
10. Hermann Freiherr von Richthofen
11. Götz Freiherr von Richthofen
12. Jutta Freifrau von Richthofen, geb. von Selchow

Die vorstehend beschlossene Satzung ist am 25.8.1960 in das Vereinsregister  
- 7 VR III/58 - eingetragen worden.

Baden-Baden, den 25. August 1960  
Amtsgericht Abt.7  
- Registergericht -

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle: ( Burghardt )

## **Anmerkungen zur Satzung:**

### **Satzungsänderungen:**

Die gemäß Familientag vom 12. **September 1987** beschlossene Satzungsänderung ist in die hier vorliegende Fassung der Satzung in § **3, Abs. 3** und 4 eingefügt und dem Registergericht / Amtsgericht in Baden-Baden mitgeteilt.

Die vom Familientag am 6. Juni 1996 beschlossene Satzungsänderung wurde berücksichtigt: § 7, Abs.1 Satz 1 wurde neugefaßt, Satz 3 eingefügt. Die Änderung und die Ergänzung wurde dem Amtsgericht mitgeteilt.

Von den 12 Gründungsmitgliedern tragen heute noch unseren Verein die Vettern Siegfried, Heino, Hermann und Götz. Alle anderen Mitglieder sind verstorben.

Sondermühlen und Herzogenaurach  
2.Dezember 2000

Dr.Karl-Friedrich Freiherr v.Richthofen  
- Vorsitzender -

Andreas Freiherr v.Richthofen  
- Schatzmeister -

### **Anmerkung zu der in der Homepage des Richthofen'schen Familienverbandes präsentierten Satzung:**

Die in der Homepage des Familienverbandes „Richthofen.de“präsentierte Fassung der Satzung des Richthofen'schen Familienverbandes entspricht im Inhalt der Satzung in der Fassung vom 2.12.2000, die sich im Archiv der Richthofen'schen Familienverbandes in gedruckter Form befindet.

Herzogenrath  
24. Dezember 2004

Prof. Dr. habil. Alexander Freiherr von Richthofen  
- Vorsitzender des Richthofen'schen Familienverbandes –

### **Richthofen'scher Familienverband e.V.:**

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Baden-Baden unter der Registriernummer 7 VR III/58.

Konto bei der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen (BLZ 763 500 00) mit der Nummer 12-003 411.

Inhaber der Schutzrechte aus der Gemeinschaftsmarke 00085 2244 „von Richthofen“ (Wortmarke), eingetragen beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Alicante (erworben im Oktober 2000).